

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 88.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 199.

Druckerei: Halle a. S., Leipzigerstr. 87, Hinterhaus.
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. G. Braunsauerstr.
Schiffstraße: Dr. Walter Seeböden in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren: f. d. festgesetzte Zeile od. deren Raum f. Halle u. den Umkreis 10 Pf., auswärts 30 Pf. Resten am Schluß des rechnerischen Teils die 2te u. 100 Pf. Anzeigen-Rinnahme d. d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Anzeigen-Expeditionen.

Geschäftsstelle in Berlin Dessauerstr. 14.
Telephon-Nr. VII. Nr. 11 494.
Druck und Vertrieb von Otto Erdle in Halle a. S.

Donnerstag, 22. Februar 1906.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 22. Februar.

*** Deutsch-Südwestafrika.** Die große Bedeutung der Uebergabe des **Cornelius** liegt darin, daß **Cornelius** und seine Leute einen ausgebeuteten Teil des Südens der Kolonie bauernd bemutht haben, insbesondere hatte der „**Waiweg**“ unter ihren Häubtern zu leiden. Nunmehr wird es, der „**Kölnischen Zeitung**“ zufolge, auch möglich sein, nicht allein in der Nähe von **Gibson** und **Keimanshoop** den Farmbetrieb wieder aufzunehmen, sondern auch die unterbrochenen Arbeiten zur näheren bergmännischen Untersuchung des Vorkommens der **Diamant**-muttererde in **Gibson** und Umgegend fortzusetzen. Die Nachrichten über den Fortgang der Unternehmungen gegen **Orengwa** laufen leider wenig günstig. Man nimmt an, daß er in den letzten Monaten von allen Seiten wieder Zugang bekommen hat, daß er mit Munition reichlich versehen ist und auch an Lebensmitteln keinen Mangel leidet. Gegen ihn wird wohl noch die Eisenbahn Überzugsbau-Subst als militärischer Stützpunkt Dienste zu leisten haben, wenn er nicht auch endlich, des langen Habers müde, mit dem Gouvernement in ernstgemeinte Ueberabrede-Verhandlungen eintritt. In dieser Hinsicht wird vermuthlich die Uebergabe des **Cornelius** doch nicht ganz ohne Wirkung auf ihn bleiben.

*** Se. Maj. der Kaiser** traf Mittwoch morgen 8 Uhr von Kiel aus in Berlin ein. Um 10 Uhr hatte er eine Konferenz mit dem Reichskanzler in dessen Palais und hörte von 11 Uhr ab im königlichen Schloße die Vorträge des Hausministers **v. Wedel** und des Chefs des Zivilkabinetts **Wittf.** **Gen. v. Mats** Dr. **v. Lucanus**. Am 11 Uhr 24 Min. traf Erzhersog **Leopold Salvator** hier ein und nahm im Schloß Quartier. Nachmittags um 4 Uhr trafen Prinz und Prinzessin **Seitrich** ein.

*** Der Kaiser und der Herzog von Cumberland.** In den Kombinationen, die an die künftige Bezeugung des Kaisers und des Herzogs von Cumberland in Kopenhagen von vertriebenen Mächten geknüpft worden sind, bemerkt die „**Frankfurter Landessig.**“, alle diejenigen, welche auf eine Annäherung der beiden Fürsten rechneten, hätten außer Acht gelassen, daß dort gar keine Aussicht vorhanden waren, weil der Herzog von Cumberland erst im September vorigen Jahres gegenüber einer Befehlensordnung aus Braunschweig, die eine ganze Woche seine Haftverweigerung genoss, auf Vermählungen derselben ungeachtet, die bestimmte Weigerung erklärt hatte, irgend einen Schritt in der braunschweigischen Chronikfrage zu tun, der eine Annäherung zwischen ihm und dem Kaiser hätte herbeiführen können. Das Blatt ist es, in der Lage, die Namen der Personen zu nennen, die sich zu ihrer Befürwortung davon überzeugen mußten, daß der Herzog „unentwegt“ auf seinem alten abgelehnten Standpunkte verharre, und die infolgedessen außerjuri enttäuscht nach Braunschweig zurückkehrten.

*** Der König von Schweden** ist mit Gefolge Mittwoch abend im Sonderzug von Stockholm nach Berlin abgereist. Im Bahnhof hatten sich zu Verabschiedung der Kronprinzen-Regent und die übrigen Mitglieder der königlichen Familie eingefunden.

*** Hoher Protektor.** Der Kronprinz hat das Protektorat über die vom Deutschen Sportverein für das Jahr 1907 in Aussicht genommene internationale Sportausstellung übernommen.

*** In der Budgetkommission des Reichstages** gab am Mittwoch vor Eintritt in die Tagesordnung **Hg. Cräbberger** auf die von uns mitgeteilte Erklärung des stellvertretenden Kolonialdirektors **Erzberger** von **Hohenlohe** eine Erwiderung zu Protokoll, in der er zum Schluß sagte: „Möchte ich einen Vorwurf, lediglich auf Grund einer unrichtigen Auffassung“ erhoben, so würde ich keinen Anstand haben, mich mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzuführen. Nach Lage der Sache ist mir dies nicht möglich; ich muß mir vielmehr die Behandlung der ganzen Frage für das Vornehm des Reichstages vorbehalten.“ — Sodann wendet sich die Beratung wieder dem Etat für **Südwestafrika** zu. Ein großer Teil der einmaligen Ausgaben wird bewilligt.

*** Die Steuerkommission des Reichstages** nahm den Antrag **Wiemer** in nachfolgender Form an: Die Regierung zu erwidern, dem Reichstage eine Gegenentwurf vorzulegen, durch den eine Reform der **Wannru** in dieser herbeigeführt wird. Sodann wurde ein Antrag **Wölkemann** und **Wesselen** beraten bezüglich einer Vorlage **Reform der Posten** und **Telegraphen** gebühren, welche eine entsprechende Verminderung des in der Post- und Telegraphenverwaltung inwiefern **Kantals** zur Folge hat und die Steuerfreiheit weiterer Anleihen für die Verwaltung bewilligt. Staatssekretär **Raffe** führt gegenüber dem **Borsum**, die Post habe Anleihen nötig, auch, daß die Reichspost und Telegraphie sich verhalten; die Anleihen können sehr nützlichen Zwecken und der Allgemeinheit. Sehr viele Zinsen seien nicht zu ermäßigen, nur im Durchschnitt seien die Gebühren herabzusetzen.

*** Der Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn.** Die österreichische Regierung hat im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung über die Vergütung der bis einschließend 28. Februar 1906 über die Zollgüter eingedragten Waren an die Zollämter die Befreiung ausgegeben, daß diese Waren, falls dieselben noch am 28. Februar 1906 einem innerhalb der Ausfuhrstunden vorgelegt und zur Vergütung erklärt werden, nach dem Erlaß des alten Zolls behandelt werden dürfen, wenn auch deren tatsächliche Schlußabfertigung erst an einem späteren Tage erfolgt. Der Anspruch auf eine derartige Behandlung in solcher Art angemeldet Waren erfüllt, wenn diese Waren nicht bis zum 15. März einer endgültigen Vergütung unterzogen werden.

*** Begründung einer chemischen Reichsanstalt.** Am Mittwoch verammelten sich in der Universität zu Berlin über 150 hervorragende Vertreter der deutschen chemischen Wissenschaft und Industrie. Nach eingehender Beratung und einstimmiger Billigung eines in engem Kreise ausgearbeiteten Planes wurde der vorbereitende Ausschuss ermächtigt, eine Petition an den Reichskanzler betreffend die Begründung einer chemischen Reichsanstalt mit dem Sitze in Groß-Berlin zu richten. Die meisten Bundesstaaten und die Reichsbedörden sind bereits bereitwillig unterrichtet und haben ihr wohlwollendes Interesse bekundet. Im Laufe der Verhandlungen wurde betont, daß die Begründung des Planes für Wissenschaft und Industrie von gleich hoher Bedeutung wäre und in hervorhebender Weise dazu beitragen würde, Deutschland die jährliche Stellung zu erhalten.

*** Verfassungsänderung in Ansbach.** In dem am Mittwoch zusammengetretenen Landtage für das Fürstentum **Rageburg** beantragten die bürgerlichen und bürgerlichen Vertreter vor Eintritt in die Tagesordnung gegen den Willen des großherzoglichen Vertreters die Aenderung der Verfassung.

Die Konferenz in Algiciras. Die Staatsbank.

Der von den französischen Delegierten vorgelegte Plan für die Organisation der marokkanischen Staatsbank ist folgender:

Es wird eine Staatsbank in Marokko errichtet mit einem 50jährigen Bestehen. Die Bank wird in den bedeutendsten Städten Marokkos Ästalten und Agenturen errichten. Sie wird der Finanzagentur der marokkanischen Regierung sein. Die Bank soll der Regierung Vorrechte gewähren, ohne daß der Gesamtbetrag der 10 gebildeten Reichsteile den Betrag ihres Kapitals übersteigert darf. Der Kreditfonds für die Vorrechte soll einen Prozent nicht übersteigen. Die Bank soll das Recht der Rotationsausgabe haben. Die marokkanische Regierung hat bei der Bank einen hohen Beamten zu ernennen, der beauftragt wird mit der Ueberwachung der Ausübung des Notenausgaberechts. Das Gesellschaftskapital wird auf 15 Millionen **Francs** festgesetzt. Die Zeichnung von 11 Teilen soll den Finanzgruppen vorbehalten sein, die gebildet werden von **D. u. J. G. A. N. G.**, **England**, **Oesterreich-Ungarn**, **Belgien**, **Spanien**, den Vereinigten Staaten von **Amerika**, **Frankreich**, **Italien**, **Holland**, **Portugal**, **Ägypten** und **Schweden**, ohne daß ein und dieselbe Gruppe das Recht hätte, mehr als einen Teil zu zeichnen. Die Subskription auf die vier weiteren Anteile soll den an der marokkanischen Anleihe von 1904 beteiligten Firmen übertragen werden gegen Verzicht auf ihre Vorrangrechte in Bezug auf Anleihen und Mitspracherechte, wie sie im Artikel 33 des Anleihevertrages vom 12. März 1904 festgesetzt sind, und zwar zugunsten der marokkanischen Staatsbank. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt und soll aus 15 Mitgliedern bestehen, die nach folgender Maßgabe bestimmt werden: Zur einen vollständigen Anteil wird ein Vermittlungsmittel gewählt, das der Nationalität der Zeichnungsgruppe anhängt. Diese Bestimmung erkräftet sich auf 10 Jahre. Der Verwaltungsrat wird sechs Präsidenten und 15 gewählten sowie die Direktoren und Unterdirektoren ernennen. Ein internationaler Diskont-Ausschuss, dessen Mitglieder aus den hervorragenden Bankleuten und Bankiers von Tanger zu wählen sind, soll der Direktion in Tanger zur Seite gestellt werden. Alle Stellen bei der Bank sollen für Angehörige jeder Nationalität zugänglich sein. Die Bank soll der Wirkung der französischen Gesetzgebung unterworfen sein, die für die Schiffen in Bezug auf die Reduktion und Befreiung, wie sie für Marokko in den Anleiheverträgen festgesetzt sind. Ein Ausschuss, dessen Zusammenlegung aus den verschiedenen Zeichnungsgruppen nach denselben Regeln erfolgen soll, wie sie für die Wahl des Verwaltungsrates festgesetzt sind, soll einen Entwurf der Statuten ausarbeiten, der der Aktionärversammlung zu unterbreiten ist.

Der deutsche Entwurf über die Organisation der marokkanischen Staatsbank laut u. a. folgendes:

Zur finanziellen Unterstützung des Hofes wird in Marokko eine Bank errichtet, die vom Sultan zunächst auf 50 Jahre konfessioniert wird. Die Bank hat ihren Sitz in Tanger und kann Agenturen an allen anderen Plätzen des Reiches errichten. Das Kapital der Bank wird vorläufig auf 100 Millionen **Francs** festgelegt. Die Aufbringung dieses Kapitals erfolgt durch die Konferenzstaaten dergestalt, daß jedes hierzu berechnete Staate die Hälfte ausrichtet, je einen Geschäftsteil von gleicher Größe zu übernehmen. In Marokko finden auf die Reichsämter der Bank und ihre Rechtsbeziehungen zu anderen die Vorschriften der für die gemischten Prozesse in Ägypten unter dem Titel **Code civil** und **Code de Commerce** eingeführten Gesetzgebung Anwendung. In Marokko wird die Gerichtsbarkeit über die Bank, wenn sie als **W. K. G.** auftritt, durch einen Gerichtshof in Tanger ausübt, der aus den Beamten der dortigen Konsulargerichte der an der Konferenz beteiligten Mächte unter Ausschluß eines marokkanischen Delegierten gebildet wird. Tritt die Bank in Marokko als **L. G. A. N. G.** auf, so bestimmt sich die Gerichtsbarkeit nach den dort sonst geltenden Grundsätzen. Die Bank bildet eine Aktien-gesellschaft und untersteht einem Kuratorium. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und das Direktorium. Das Kuratorium besteht aus den diplomatischen Vertretern der Konferenzmächte in Tanger unter Zuguhung eines marokkanischen Delegierten. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus je zwei Delegierten der Staaten, welche die Bank durch Uebernahme eines Geschäftsteils gegründet haben. Das Direktorium wird von dem Verwaltungsrat ernannt. Die Statuten der Bank werden von dem Verwaltungsrat entworfen und bewilligt durch die Genehmigung des Kuratoriums. Von den Staats-erinnungen hinsichtlich der Bank hinsichtlich der Zollentnahme, die nicht als der für die französische Anleihe erwerbenden Beträge, sowie die durch die Konferenz zu treffenden neuen Einnahmen zu überweisen sind. Dabei könnte den Organen der Bank eine wirk-same Kontrolle über die richtige Erhebung der Zölle eingeräumt werden. Von den Staatsausgaben wird die Bank gemäß Artikel

17 jedenfalls diejenigen für die Polizeiorganisation und für ge-wisse bringende öffentliche Arbeiten zu bedienen haben. Ermächtigt wäre es, wenn ihr auch der Schuldenzins, insbesondere für die französische Anleihe und den deutschen Kredit zu übertragen werden könnte. Die Bank wird nach Weisung des Kuratoriums die Sammlung der marokkanischen Münzverhältnisse in die Hand nehmen. Die Bank wird die zur Durchführung der Polizeiorganisation sowie zur Verfertigung dringender öffentlicher Arbeiten erforderlichen Mittel aus dem Guthaben des Hofes zurückzahlen und unabhängig von dessen Verträgen verwenden. Das Budget für die Polizeiorganisation wird von dem Kuratorium festgesetzt. Die Ausführung über die Herstellung der öffentlichen Arbeiten erfolgt durch den Hof, der dabei insbesondere auf die Verbesserung der Straßen und ihrer Anlagen Bedacht nehmen wird. Das Kuratorium ist befugt, dem Hofen jedweden Nachschuß zu machen.

Die Gegenüberstellung des deutschen und des französischen Bankentwurfes zeigt folgende prinzipielle Unterschiede:

1. In der Zulassung des Kapitals, von dem nach dem französischen Entwurf vier Anteile dem französischen Kuratorium der Anleihe von 1904 zufallen sollen und ein anderer Mächten; nach dem deutschen Entwurf soll jeder der Signatarmächte ein Anteil zufallen; dagegen sollen nach dem französischen Entwurf die Rechte des Kuratoriums auf die Staatsbank übergehen, wozu die Deutschen keinen Wert legen.
2. Nach dem französischen Entwurf soll die Aufsicht von einem durch die marokkanische Regierung amtierten Kommissar ausgeübt werden, wogegen der deutsche Entwurf in der Uebertragung der Aufsicht auf das diplomatische Korps in Tanger eine stärkere Garantie für die Unabhängigkeit der Kontrolle erblickt.
3. Der französische Bankentwurf will die Bank unter die französische Konsulargerichtsbarkeit stellen, während der deutsche Entwurf eine gemischte Gerichtsbarkeit nach ägyptischem Muster vorzieht.
4. Die hochbedeutende Festlegung des Statuts soll nach dem französischen Entwurf durch einen Verwaltungsrat gemeinsam mit der Vermählung der Aktionäre erfolgen, nach dem deutschen durch einen Verwaltungsrat und die Aufsichtsbeförderung.

Aus Russland. Ministeratsung.

In der Sitzung des Ministerrates am 20. cr. wurde festgestellt, man könne mit vollem Rechte auf die rechtzeitige Durchführung der Reichssummanden rechnen, ebenso auf den Zusammentritt der Reichssummanden in der zweiten Hälfte des April unter Stiles. Höchstens das Zusammenfallen der Wahlen mit dem Osterfest und Unregelmäßigkeiten in manchen Gegenden im Frühjahr könnten die Durchführung etwas verzögern. Daher wird es vielleicht erforderlich sein, von der vorgeschriebenen Wahl der Abgeordneten an einem Tage Abstand zu nehmen. — Der Ministerrat erkannte es als notwendig an, von nun ab den verfallenen außerordentlichen Schutz und Kriegszustand unter der Kontrolle der höchsten Regierungsorgane zu verhängen. Bei der Unmöglichkeit einer sofortigen Aufhebung der angeordneten Ausnahmemaßnahmen beizubehalten der Ministerrat es als unmissverständlich, vor allem die Zahl der im Kriegszustand befindlichen Gegenden zu beschränken und sie den zeitweiligen Generalgouverneuren zu unterstellen.

Wätere Telegramme. **Wien**, 21. Febr. Vier zum Ende bereitete Revolutionäre hatten ein Gnabengesuch an den Kaiser gerichtet. Dieses wurde abschlägig beschieden. Der Generalgouverneur hat das Urteil bestätigt, aber dahin abgeändert, daß die Todesstrafe durch Erhängen anstatt durch Erschießen vollzogen werden sollte. Dies ist heute geschehen.

Wien, 21. Febr. In der Nähe von **Hafenpost** sind am 16. d. Mts. 32 Personen erschossen und am nächsten Tage ein Schullehrer gehängt und zwei Personen erschossen worden. In der Umgegend von **Grobin** sind gestern acht Personen erschossen worden.

Wien, 21. Febr. Nach Mitteilungen der Militärbehörden sind die Gerichte über eine Beteiligung der Truppen an der Finanzierung bei der Feuerbrunst in **Hornel** auf ein Ungehöriges zurückzuführen. **Petersburg**, 21. Februar. Im **Kuban-Gebiet** meutern 600 Kosaken vom Regiment **Urup**. Siegen die Meuterei, die sich verhandelt haben, sind Truppen mit fünf **Waldschingelwehren** entandt worden. Der Chef des **Kuban-Gebiets** begleitet die Truppen. Es ist bereits zu einem Zusammenstoß gekommen, doch liegen bis jetzt noch keine Einzelheiten vor.

Ausland. Oesterreich-Ungarn. Zur Lage in Ungarn.

Das Subdepotier Amt hat veröffentlicht die Ernennung des Oberstleutnants **Bela Rudnay** zum bevollmächtigten königlichen Kommissar der Stadt **Wudapest** und des Kommissars **Reji**.

Schwiz. Die antimilitaristische Bewegung.

Wegen der zunehmenden antimilitaristischen Propaganda hat der Bundesrat verfügt, daß Zustände, welche sich an dieser Propaganda dadurch beteiligen, daß sie zur Verweigerung der Wehrpflicht oder des militärischen Gehorsams aufrufen, aus dem Gebiete der Ungehorsamkeit ausgeschlossen sind. **Frankreich.**

Die geographischen Inventaraufnahmen sollen am Mittwoch in 27 **Pariser** Räumlichkeiten vorgenommen werden. Demnach jährliche Umläufe, von denen mehrere die Nacht in den Straßen zugebracht hatten, waren anwesend. Die Pariser verließen **Protest** für den Kampf gegen die Inventarierung, die denn auch

